

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)(2) hat der Gemeinderat der Gemeinde Baltmannweiler am 16. Oktober 2001 folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Fassung vom 02.05.1985 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Entschädigungssätze

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	7,70 €
von mehr als 2 Stunden bis zu 4 Stunden	15,40 €
von mehr als 4 Stunden bis zu 8 Stunden	23,10 €
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	30,70 €

Artikel 2
Änderung der Satzung über die Erhebung der Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 01.06.1996, zuletzt geändert am 17.09.97, wird wie folgt geändert:

Das nach § 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung festgesetzte Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 01. Juni 1996) wird wie folgt neu gefasst:

	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr mind. 2,50 €
	wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 € bis 2.500,- €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 bis 100,- €
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	2,50 bis 100,- €
5	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,- €
6	Beglaubigung, Bestätigungen	
6.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	2,50 bis 125,- €
6.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,00 bis 10,- € mindestens 2,50 €
6.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,00 bis 5,00 € mindestens 2,50 €
6.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 20) hinzu.	

7	Bescheinigungen	
7.1	Bestätigungen , Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrausfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 bis 50,- €
7.2	die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 Baugesetzbuch	0,2 pro mille des Kaufpreises, mind. 10,- €
8	Bestattungsrecht	
8.1	Ausstattung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 bis 25,- €
8.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 bis 15,- €
9	Feiertagsrecht	
9.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,- €
9.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
9.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten sind	25,- bis 100,- €
9.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,- bis 200,- €
10	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
10.1	bei Sachen bis zu 500,- € Wert	4% des Werts, mindestens jedoch 2,50 €
10.2	bei Sachen über 500,- € Wert	4% von 500,- € und 1% des Mehrwertes
10.3	bei Tieren	2% des Wertes, mindestens jedoch die der Gemeinde entstehenden Unterhaltskosten, sowie eventuell notwendigen Tierarzt- und Impfkosten
11	Genehmigungen , Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 € bis 500,- €
12	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes 1 bis 5%, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme	17,50 €
13	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
13.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,- €
13.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	
	je Grundstück	mindestens 2,50 € 1,- € max. 50,- €
14	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	15,- € bis 50,- €
15	Melderecht	
15.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	7,50 € bis 25,- €

15.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15,- € bis 50,- €
15.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,50 bis 25,- €
15.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3 , die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,- bis 2.500,- €
15.2	Datenübermittlungen	
15.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	2,50 €
15.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1 , die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,- bis 2.500,- €
15.3	Bescheinigungen der Meldebehörde	
15.3.1	Zusätzliche Meldebestätigung und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	5,- €
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	
15.3.2	Wählbarkeitsbescheinigung nach § 10 KomWG n. F.	50,- €
15.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,- €
15.5	Gebührenfrei sind	
15.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
15.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§11 MG)	
15.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§12, 13 MG)	
16	Lohnsteuerkarten	
	Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten	5,- €
17	Paß- und Ausweiswesen	
	Ausstellen einer Verlustbestätigung	2,50 €
18	Rechtsbehelfe	
	(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
18.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,- bis 250,- €
18.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1 mindestens 2,50 €
19	Sammlungswesen	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,- bis 200,- €
20	Schreibgebühren	
20.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszügen aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mit gerechnet)	
20.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,- €

20.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	10,- €
20.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	7,50 €
20.2	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
20.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	1,- €
	für jede weitere Seite	1,- €
20.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	1,50 €
	für jede weitere Seite	1,50 €
20.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite	0,25 bis 2,50 €
20.4	Abgabe von Planunterlagen, Auszügen aus Bauleitplänen, nichtamtlichen Stadtkarten und sonstigen technischen Planunterlagen (ohne Textteil) je nach Aufwand, Planinhalt und Verwendungszweck - DIN A 4 - DIN A 3 - größere Formate je qdm	2,50 bis 10,- € 4,- bis 15,- € 0,25 bis 1,- €
21	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,- bis 250,- €
22	Sprengstoff	
22.1	Erlaubnis für das Abbrennen von pyrotechnischer Gegenstände der Klassen III und IV	5,- bis 50,- €
22.2	Erlaubnis für das Abbrennen von Sprengungen in der Nähe von öffentlichen Wegen und Plätzen	25,- €
23	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 2,50 €
24	Bauordnungsrecht	
24.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 25,- €
24.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 24.2
24.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,- € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 25,- €

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) in der Fassung vom 07.12.1989 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Ordnungswidrigkeiten

§ 8 Abs. 2 der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 07.12.1989 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften in der Fassung vom 10.11.1992 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für Obdachlosenunterkünfte (§ 1 Abs. 2) einschließlich der Betriebskosten betragen je qm-Wohnfläche und Kalendermonat:

- | | |
|----------------------------------|----------------|
| a) für das Gebäude Veitenstr. 6 | 3,58 € |
| b) für das Gebäude Zinkstr. 79/3 | 10,05 € |

§ 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren für Asylbewerberunterkünfte (§ 1 Abs. 3) einschließlich der Betriebskosten betragen je qm-Wohnfläche und Kalendermonat

- | | |
|----------------------|----------------|
| für das Gebäude 79/1 | 10,05 € |
|----------------------|----------------|

Artikel 5

Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Kulturzentrums der Gemeinde Baltmannsweiler

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Kulturzentrums der Gemeinde Baltmannsweiler in der Fassung vom 25.04.1991 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Stammkapital

§ 3 erhält folgende Fassung:

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt **500.000 €**

2. § 5 Aufgaben des Gemeinderats

§ 5 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Die Ausführung eines im Vermögensplans vorgesehenen Bauvorhabens, die Genehmigung der Bauunterlagen und die Anerkennung der Schlussrechnung, soweit die Gesamtkosten mehr als **375.000 €** im Einzelfall betragen.

§ 5 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit im Einzelfall der Betrag mehr als **375.000 €** beträgt.

§ 5 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von **25.000 €** überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.

§ 5 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

Den Verzicht auf Ansprüchen des Eigenbetriebs, die Niederschlagung und den Erlass solcher Ansprüche, sofern der Betrag von **25.000 €** im Einzelfall überschritten wird.

§ 5 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

Die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert **25.000 €** oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs **25.000 €** übersteigt.

3. § 7 Aufgaben des Werksausschuss

§ 7 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Die Ausführung eines im Vermögensplan vorgesehenen Bauvorhabens, die Genehmigung der Bauunterlagen und die Anerkennung der Schlussrechnung, soweit die Gesamtkosten mehr als **12.500 €** aber nicht mehr als **375.000 €** im Einzelfall betragen

§ 7 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit im Einzelfall der Betrag mehr als **12.500 €** aber nicht mehr als **375.000 €** beträgt.

§ 7 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan von mehr als **5.000 €** bis **375.000 €** im Einzelfall.

§ 7 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Die Gewährung von Krediten und Freigigkeitsleistungen mit einem Betrag oder Wert von mehr als **250 €** bis **5.000 €** im Einzelfall.

§ 7 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Den Verkauf von beweglichem Vermögen von mehr als **5.000 €** bis **25.000 €** Betrag oder Wert im Einzelfall.

§ 7 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Den Verzicht auf Ansprüchen des Eigenbetriebes, die Niederschlagung und den Erlass solcher Ansprüche in Höhe von mehr als **750 €** bis **25.000 €** im Einzelfall.

§ 7 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Die Stundung von Forderungen in Höhe von mehr als **2.500 €**, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 12 Monate gewährt wird.

§ 7 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als **500 €** bis zu **25.000 €** oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als **750 €** bis zu **25.000 €** beträgt.

4. § 8 Aufgaben des Bürgermeisters

§ 8 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister entscheidet über:

- a) Die Ausführung eines im Vermögensplan vorgesehenen Bauvorhabens, die Genehmigung der Bauunterlagen und die Anerkennung der Schlussrechnung, soweit die Gesamtkosten **500 €**, aber nicht mehr als **12.500 €** betragen.

- b)** Den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit im Einzelfall der Betrag mehr als **500 €**, aber nicht mehr als **12.500 €** beträgt.
- c)** Die Gewährung von Krediten und Freigigkeitsleistungen bis zur Höhe von **250 €** sowie die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der evtl. im Gemeinderat erlassenen Grundsätze
- d)** Den Verkauf von beweglichem Vermögen von mehr als **500 € bis 5.000 €** Betrag oder Wert im Einzelfall.
- e)** Den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs, die Niederschlagung und den Erlass solcher Ansprüche bis zu **750 €** im Einzelfall.
- f)** Die Stundung von Forderungen in unbegrenzter Höhe bis zu 3 Monaten sowie bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von **2.500 €**
- g)** Die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert **500 €** oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs **750 €** nicht übersteigt.

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 14.12.1999 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Gebührenhöhe

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die Anliefergebühr beträgt:

- bei Kleinkläranlagen: für jedem Kubikmeter Schlamm **10,74 €**
- bei geschlossenen Gruben: für jeden Kubikmeter Abwasser **3,07 €**

Artikel 7

Änderung der Feuerwehrsatzung

Die Feuerwehrsatzung vom 21.03.1989, zuletzt geändert am 25.10.1990, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Abteilungskommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von **100 €** in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

Artikel 8

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Baltmannsweiler – Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Baltmannsweiler in der Fassung vom 29.03.1990, zuletzt geändert am 01.03.1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Entschädigung für Einsätze

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Baltmannsweiler erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde **9,20 €**

2. § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu 2 aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung

- a) für Auslagen bei der Ausbildung zum Truppmann, Truppführer oder Maschinist ein Pauschalbetrag von **76,70 €**
- b) für Auslagen bei der Ausbildung zum Atemschutzträger, Sprechfunker oder in anderen Fällen ein Pauschalbetrag von **51,20 €** und
- c) bei tatsächlich entstandenem Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von **10,30 €/** Stunde

gewährt.

3. § 3 Zusätzliche Entschädigungen

§ 3 wird wie folgt geändert:

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Baltmannsweiler, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 15 II des Feuerwehrgesetzes:

Feuerwehrkommandant	409,10 €/ Jahr
Abteilungskommandant	255,70 €/ Jahr
Gerätewart	306,80 €/ Jahr

4. § 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerweggesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Abs. 1 und 2 und § 2 Abs. 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstaustausfall **10,30 €/ Stunde** gewährt.

Artikel 9

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt in Baltmannsweiler

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt in Baltmannsweiler in der Fassung vom 11.10.1984, rechtskräftig ab 27.10.1984 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Gebührenberechnung

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Marktgelände im Rahmen des zugelassenen Marktverkehrs erhebt die Gemeinde Baltmannsweiler einen Gebühr von **1,25 €** je angefangenem laufenden Frontmeter des zugewiesenen Standplatzes je Markttag.
- (2) Für ganzjährig feste Standplätze auf dem Marktgelände betragen die Gebühren je angefangenem laufenden Meter des zugewiesenen Stellplatzes jährlich **40 €**

Artikel 12
Änderung der Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung

Die Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung vom 16.11.1992, zuletzt geändert am 19.01.2000, wird wie folgt geändert:

1. Die in § 28 genannte Anlage zur Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

Amtshandlung / Gebührentatbestand		in Euro
1.	Verwaltungsgebühren	
	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	50 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Überlassung eines Reihengrabes	
2.1.1	Für Personen im Alter von zehn und mehr Jahren	550 €
2.1.2	Für Personen unter zehn Jahren	275 €
2.2	Überlassung eines Urnenreihengrabes	325 €
2.3	Überlassung eines Anonymen Urnenreihengrabes	85 €
2.4	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.4.1	Wahlgrab – doppeltief	925 €
2.4.2	Wahlgrab – je Einzelgrabfläche	1.000 €
2.4.3	Urnenwahlgrab je Einzelgrabfläche	375 €
2.4.4	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes in Ausnahmefällen	
2.4.4.1	Für die Dauer einer Nutzungsperiode je Einzelgrabfläche	wie 2.3.1 bis 2.3.3
2.4.4.2	Für eine davon abweichende Nutzungsdauer	anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet.
2.5	Aussegnungshalle und andere Räumlichkeiten	
2.5.1	Aussegnungshalle Baltmannsweiler	200 €
2.5.2	Benutzung der Leichenvitrine je angef. Tag	75 €
2.5.3	Benutzung der Kühlvitrine je angef. Tag	30 €
2.6	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i. S. v. § 1 S. 3 zu Nr. 2.1. bis 2.4	100 %
2.7	Für die Belegung der Zwischenräume zwischen den einzelnen Gräbern mit liegenden Platten verlangt die Gemeinde von den Bestattungspflichtigen die tatsächlich entstandenen Kosten	

2.8.	Die Kosten für die Bestattung werden nach tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.
-------------	--

Artikel 13

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 15.11.00 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Gebührenhöhe

§ 4 Abs. 1 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000 Euro	200 €
bis 100.000 Euro	200 €
zzgl. 0,4% aus dem Betrag über 25 000 Euro	
bis 250 000 Euro	500 €
zzgl. 0,25% aus dem Betrag über 100 000 Euro	
bis 500 000 Euro	875 €
zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250 000 Euro	
bis 5 Mio. Euro	1 200 €
zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500 000 Euro	
über 5 Mio. Euro	3 900 €
zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. Euro.	

(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr **200 €**“

2. Übergangsbestimmungen

Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung.

Artikel 13

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 12.04.1984, zuletzt geändert am 29.09.1988, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Erhebungsform, Steuersatz

§ 3 erhält folgende Fassung

Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Steuersätzen erhoben. Sie beträgt je angefangenen Kalendermonat für das Halten

1. eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit gem. § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung: **35 €**
2. eines elektronischen Unterhaltungs- oder ähnlichen Gerätes: **25 €**
3. eines Musikautomaten oder einer ähnlichen Einrichtung: **15 €**
4. Bei Geräten mit mehr als einer Spieleinrichtung beträgt die Steuer für jede weitere Spieleinrichtung ohne Gewinnmöglichkeit : **25 €**
mit Gewinnmöglichkeit: **35 €**

Artikel 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.(6)

Ausgefertigt,
Baltmannsweiler, den 14.10.2001

gez. König
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl S. 578, ber. S.720), zuletzt geändert am 08. November 1999 (GBl S. 435) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.